

19/SN-261/ME
Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1814

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1069/1-II/7/89 (25)

Novelle des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes sowie des Landarbeitsgesetzes
Begutachtung
Zl. 30.901/60-V/2/1989

Sachbearbeiter:

OK Dr. Achtsnit

Betrifft GESETZENTWÜRFE Zl. <u>25</u> -GE ⁹ 89 Datum: 16. JAN. 1990 Verteilt 19. Jan. 1990

Sofort

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Parlamentsgebäude Wien

W i e n

Dr. Schlusche

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorbereiteten Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das BMF, seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 22. Oktober 1989, Zl. 30.901/60-V/2/1989 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werde, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen: 25 Kopien

11. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1069/1-II/7/89

Novelle des Landes- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes sowie des Landarbeitsgesetzes
Begutachtung
zu Zl. 30.901/60-V/2/1989

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

1814

Sachbearbeiter:
OK Dr. Achtsnit

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Das BMF nimmt Bezug auf den mit do. Note vom 22. Oktober 1989, Zl. 30.901/60-V/2/1989 übermittelten Gesetzesentwurf betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Ohne Hinweis auf einer Kostenaussage (§ 14 BHG) vermag das BMF nicht zuzustimmen:

Darüberhinaus wird bemerkt:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 687/1988, hat der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für diese Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes beim Zweckaufwand dieser Gebietskörperschaften zu erwarten sind dazu fehlt eine Aussage.

Die Gebührenbefreiungsbestimmungen sollten lauten:

§ 19 LFBAG:

"§ 19 Eingaben von Lehrlingen in den durch dieses Bundesgesetz geregelten An-
gelegenheiten, sowie für Lehrlinge ausgestellte Prüfungszeugnisse
(§ 17 Abs. 3) und Bescheinigungen über den Besuch von Fachkursen (§ 6)
sind von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit."

-2-

Artikel II Abs. 2 LAG

"(2) Ebenso sind Lehrzeugnisse gemäß § 126 Abs. 3, Lehrverträge gemäß § 127 und Dienstscheine gemäß § 7 von den Stempel- und Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit."

Darüber hinaus ist Artikel III Abs. 2 des Gesetzesentwurfes, wonach mit der Vollziehung des § 19 LFBAG und Art. II Abs. 2 LAG der Bundesminister für Finanzen betraut ist, insofern abzuändern, als hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung zuständig ist.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

11. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. May', written over a light blue rectangular background.